

Mach Ingrid und Reiter Andreas
Bundesstraße 25
8077 Thondorf

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Thondorf 28.01.2018

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg
Begutachtung

Wir nehmen zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Die vom Handel geforderten und mit Verträgen fixierten Mindestgrößen, Mindestgewichte und Erfüllung der Qualitätskriterien, wären für unseren Betrieb, mit dem derzeitigen Entwurf, fast nicht mehr zu erfüllen.

Auch die Anbau- und Düngezeiten sind in der Praxis nicht umsetzbar. Durch die klimatischen Verschiebungen haben wir in den letzten Jahren nachweislich bei optimalen Bedingungen viel früher und viel länger Gemüse kultivieren können.

Der Anbau von Gemüse erfordert nicht nur ein hohes fachmännisches Wissen, sondern auch viele Jahre an Erfahrung in der Praxis und ständige Weiterentwicklung in der Kulturführung.

Aus unserer Erfahrung und dem naturnahen Anbau möchte ich festhalten, dass wenn wir in Zukunft weniger Stickstoff ausbringen und trotzdem hohe Erträge einfahren, Humusraub betreiben, den wir über Jahre hinweg aufgebaut haben.

Bauen wir aktiv Humus ab, wird Stickstoff aus dem Humuspool gelöst und kann somit auch ausgewaschen werden.

So betreiben wir aktiven Humusabbau und verschlechtern so möglicherweise den Nitratgehalt im Grundwasser, obwohl wir uns an die gesetzlichen Vorgaben halten.

Die Auflagen der sachgerechten Düngung und des Aktionsprogrammes Nitrat würden hier vollkommen ausreichen und alle gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Als Gemüsebauern ersuchen wir Sie, wie von den beiden Landesräten Seitinger und Lang versprochen, den Gemüsebau aus der Verordnung auszunehmen. Zum einen haben wir im Grazerfeld die „besten“ Wasserwerte des gesamten Grundwasserkörpers und zum anderen wäre die Nahversorgung der steirischen Bevölkerung mit frischen regionalem/ saisonalem Gemüse gefährdet bzw. könnten bestimmte Kulturen nicht mehr kultiviert werden.

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen nicht nachzuvollziehen. Unsere besten Flächen für das Frühjahr und Herbst wären so für den Gemüsebau nicht mehr zu verwenden.

Auf unseren Flächen KG 63287: Gst.Nr.:365;366/1;393;394/1;394/3;395;233/4;237;248/2;
KG 63220; Gnst.Nr.:22;21/2;23/2;18; 796/1;797;799/1;
ist die Einstufung nicht nachvollziehbar!

Bei den Grundstücken KG 63287 Gst.Nr.: 362/7;466/1 und KG 63220 Gst.Nr.: 836/1;837;838;839;840;843;849/6;849/7;489/8;850/1;850/2;850/3;850/9;851/7;851/8;841;842;851/1;851/2;851/3;851/4 ist aufgrund der Jahrelangen Humusaufbaues und Pflugverzichtes die Feldkapazität neu zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

